

BVerfG 2. Senat, Beschluss vom 25.08.2005, Az: 2 BvE 4/05 und 7/05

Auflösung des Bundestages verfassungsgemäß – es darf gewählt werden!

Nach der verlorenen Landtagswahl in NRW kündigte die SPD-Spitze Bundestagsneuwahlen an. Am 01.07.2005 stellte Bundeskanzler Schröder die Vertrauensfrage nach Art. 68 GG, um so den Weg zu Neuwahlen zu ebnen. Erwartungs- und absprachegemäß sprach der Bundestag dem Kanzler das Vertrauen nicht aus. Der Bundeskanzler stellte im Anschluss hieran beim Bundespräsidenten den Antrag auf Auflösung des Bundestages. Der Bundespräsident kam diesem Verlangen nach und löste am 21.07.2005 den Bundestag auf und setzte Neuwahlen für den 18.09.2005 an. Gegen diesen Auflösungsbeschluss wandten sich zwei Bundestagsabgeordnete mit Organstreitanträgen an das BVerfG. Erfolglos!

Das BVerfG entschied wie folgt: Eine „auflösungsgerichtete“ Vertrauensfrage ist zulässig. Ungeschriebene Voraussetzung einer Auflösung des Bundestages nach Art. 68 GG ist eine politisch instabile Lage. Ob eine solche vorliegt, wird vom BVerfG allerdings nur auf Evidenz und Missbrauch überprüft. Im vorliegenden Fall wurde die Annahme einer instabilen Lage nicht bemängelt!

Im Einzelnen: Das BVerfG nimmt zunächst Bezug auf die Entscheidung aus dem Jahr 1983 (vgl. Life&Law Heft 8). Eine Rechtfertigung über Art. 68 GG verlangt demnach neben der Vertrauensfrage des Kanzlers, der verlorenen Abstimmung im Bundestag und dem Auflösungsbeschluss des Bundespräsidenten als ungeschriebene Voraussetzung eine politisch instabile Lage. Da dem Bundestag kein Selbstaufhebungsrecht zusteht, kann eine „auflösungsgerichtete“ Vertrauensfrage nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Handlungsfähigkeit einer parlamentarisch verankerten Bundesregierung verloren gegangen ist.

Eine politisch instabile Lage in diesem Sinne setzt aber nicht voraus, dass die Regierung bereits Abstimmungen im Bundestag verloren hat oder auf offenen Widerstand in eigenen Reihen gestoßen ist.

Gemessen am Sinn des Art. 68 GG ist es nicht zweckwidrig, wenn ein Kanzler, dem Niederlagen im Parlament erst bei künftigen Abstimmungen drohen, bereits eine auflösungsgerichtete Vertrauensfrage stellt. Denn die Handlungsfähigkeit geht auch dann verloren, wenn der Kanzler zur Vermeidung offenen Zustimmungsverlusts im Bundestag gezwungen ist, von wesentlichen Inhalten seines politischen Konzepts abzurücken und eine andere Politik zu verfolgen.

Ob eine politisch instabile Lage in diesem Sinne gegeben ist, prüft das BVerfG aber nur eingeschränkt. Ob eine Regierung politisch noch handlungsfähig ist, hängt maßgeblich davon ab, welche Ziele sie verfolgt und mit welchen Widerständen sie aus dem parlamentarischen Raum zu rechnen hat. Derartige Einschätzungen haben Prognosecharakter und sind an höchstpersönliche Wahrnehmungen und abwägende

Lagebeurteilungen gebunden, die das BVerfG nicht an Stelle des verantwortlichen Bundeskanzlers vornehmen kann. Das Grundgesetz hat außerdem die Entscheidung über die Auflösung des Bundestages nicht einem Verfassungsorgan allein in die Hand gegeben, sondern sie auf drei Verfassungsorgane verteilt und diesen dabei jeweils eigene Verantwortungsbereiche zugewiesen. Die drei Verfassungsorgane – der Bundeskanzler, der Deutsche Bundestag und der Bundespräsident – haben es jeweils in der Hand, die Auflösung nach ihrer freien politischen Einschätzung zu verhindern. Das Grundgesetz vertraut insoweit in erster Linie auf das in Art. 68 GG angelegte System der gegenseitigen politischen Kontrolle und des politischen Ausgleichs zwischen den beteiligten obersten Verfassungsorganen, sodass das BVerfG nur in Fällen des evidenten Missbrauchs seine eigene Beurteilung an die Stelle der Beurteilung durch Kanzler an Präsident setzen darf.

Gemessen an diesen Vorgaben ist die Auflösung des Bundestages durch den Bundespräsidenten Köhler nicht zu beanstanden.

Ein zweckwidriger Gebrauch der Vertrauensfrage, um zur Auflösung des Deutschen Bundestages und zu einer vorgezogenen Neuwahl zu gelangen, lässt sich nicht feststellen.

Das Bundesverfassungsgericht übernimmt im weiteren die Einschätzung von Bundeskanzler Schröder, dass die Umsetzung der so genannten Agenda 2010 die Regierung in eine Krise gestürzt. Die SPD hat infolge der Agenda 2010 bei allen Landtagswahlen an Stimmen verloren. Aus der SPD wurden (angeblich) Stimmen laut, die einen Rücktritt des Kanzlers forderten. Diese Regierungskrise wird durch die Verhältnisse im Bundesrat untermauert.

Anmerkung: Die Entscheidung mag man politisch begrüßen, juristisch ist sie mehr als nur dürftig. Das Bundesverfassungsgericht wählte den Weg des geringsten Widerstands. Ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal - die so genannte politisch instabile Lage - zu fordern, ist überflüssig und in gewisser Weise unehrlich, wenn das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals dann nicht geprüft wird. Fakten, die gegen eine Regierungskrise sprachen, wie beispielsweise die Äußerungen von Herrn Müntefering, wurden als „nicht so gemeint“ und „falsch verstanden“ abgetan.

Eine ausführlichere Besprechung dieser Entscheidung finden Sie in der Life&Law 2005, Heft 9 !!